

Merkblatt

über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Bei einem Feuer zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen sind folgende Regelungen aus der „Verordnung zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“ vom 17. März 1975 einzuhalten:

Das Verbrennen ist der Ordnungsbehörde der Gemeinde Trebur mindestens **2 Werktage** vor Beginn schriftlich per E-Mail an ordnungsamt@trebur.de, per ausgefülltem Formular, oder in einer persönlichen Vorsprache anzuzeigen.

Verbrannt werden darf zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auflagen:

- Die Abfälle müssen so trocken sein, sodass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
- Es darf nur unter ständiger Aufsicht von min. 2 zuverlässigen Personen verbrannt werden.
- Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- und Geruchsbelästigung führen.
- Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starkem Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen.
- Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen
2. 35 m von sonstigen Gebäuden
3. 5 m zur Grundstücksgrenze
4. 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
5. 50 m von öffentlichen Verkehrswegen
6. 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden
7. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen und Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

Für Rückfragen steht Ihnen die Ordnungsbehörde gerne zur Verfügung.

Hinweis:

Ist das Feuer nicht angemeldet bzw. angemeldet und die oben genannten Regelungen wurden nicht eingehalten, so trägt der Verursacher die entstandenen Kosten des Feuerwehreinsatzes gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 8 des Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG).